

Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Dassow

vom 16.03.2004

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29 ber. S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. August 2000 (GVOBl. M-V S. 360), des § 26 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutz der Natur und der Landschaft im Lande Mecklenburg-Vorpommern (Landesnaturenschutzgesetz - LNatG M-V -) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 22. Oktober 2002 (GVOBl. M-V 2003 S.1) und nach Beschlussfassung in der Stadtvertretung Dassow am 04.03.2004 wird folgende Satzung erlassen:

§ 1 Schutzzweck

- (1) Zweck dieser Satzung ist es, den Baumbestand im Gebiet der Stadt Dassow
1. zur Sicherung oder Entwicklung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
 2. zur Entwicklung, Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes sowie zur Sicherung der Naherholung,
 3. aus Gründen des Naturerlebnisses,
 4. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen auf die Naturgüter,
 5. wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten und ihrer Ökosysteme,
 6. wegen ihrer außergewöhnlichen Entstehungsgeschichte oder
 7. zur Erhaltung oder Verbesserung des Klimas im Siedlungsbereich

unter Schutz zu stellen.

(2) Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes sind verpflichtet, die geschützten Bäume durch artgerechte Pflege und Erhaltung ihrer Lebensbedingungen in ihrer gesunden Entwicklung langfristig zu sichern.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Stadt Dassow sind stammbildende Gehölze (Bäume) einschließlich ihres Wurzelbereiches nach Maßgabe dieser Satzung geschützt. Zum Wurzelbereich gehören die kronenüberstellte Fläche sowie der 2 Meter über die Kronentraufe nach außen hinausgehende Bereich.

(2) Diese Satzung gilt nicht innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes.

(3) Diese Satzung gilt nicht für Alleebäume, die nach § 27 des Landesnaturchutzgesetzes geschützt sind.

§ 3 **Schutzgegenstand**

(1) Geschützt sind

- 1.) Einzelbäume mit einem Stammumfang von mindestens 80 Zentimetern,
- 2.) mehrstämmig ausgebildete Einzelbäume, wenn wenigstens zwei Stämme jeweils einen Stammumfang von mindestens 40 Zentimeter aufweisen.

(2) Der Stammumfang ist in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden zu messen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronensatz maßgebend.

(3) Behördlich angeordnete Ersatzpflanzungen und Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu pflanzen oder zu erhalten sind, sind ohne Beschränkungen auf einen Stammumfang zu schützen.

(4) Nicht unter diese Regelung fallen

1. Obstbäume (mit Ausnahme von Walnüssen ab einem Stammumfang von 60 Zentimetern),
2. Nadelbäume (mit Ausnahme von Eiben ab einem Stammumfang von 60 Zentimetern),
3. Bäume in Baumschulen, Gartenanlagen und Gärtnereien,
4. Bäume auf Dachgärten,
5. Bäume, die im Rahmen eines mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmten Gestaltungskonzeptes zur Pflege und Rekultivierung vorhandener Garten- und Parkanlagen entsprechend dem Denkmalschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 12, 247), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Juli 1998 (GVOBl. M-V S. 647), gefällt oder verändert werden sollen,
6. Bäume auf Flächen, für die vor In-Kraft-Treten dieser Satzung eine entgegenstehende Nutzung festgesetzt ist und
7. Waldflächen i.S. des Landeswaldgesetzes.

(5) Festsetzungen in Bebauungsplänen bleiben unberührt.

§ 4 **Verbote und Befreiungen**

(1) Es ist verboten, geschützte Bäume zu beseitigen. Ferner sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderungen der nach § 3 geschützten Bäume führen können.

Zerstörungen sind Eingriffe im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich des Baumes, die das Absterben bewirken. Beschädigungen sind Eingriffe im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich des Baumes, die zum Absterben oder zur nachhaltigen oder erheblichen Beeinträchtigung seiner Lebensfähigkeit führen können. Dies sind insbesondere:

1. Versiegelung des Bodens mit Asphalt, Beton oder einer anderen überwiegend wasserundurchlässigen Decke;
2. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen;
3. unsachgemäße Verwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln;
4. Verletzung von Stamm, Rinde und Wurzeln, z.B. durch das Befestigen von Werbemitteln oder anderen Gegenständen an Bäumen;

5. Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Laugen, Ölen oder Farben;
6. Freisetzen von Gasen u.a. schädlichen Stoffen aus Leitungen oder Tankanlagen in unmittelbarer Nähe der Bäume;
7. Lagern sonstiger Materialien, die durch Abgabe von Stoffen in fester, gasförmiger oder flüssiger Form schädigend wirken oder zu einer Verdichtung des Bodens, Behinderung des Gasaustausches oder Gefährdung der Wasserversorgung der Bäume führen können;
8. Bodenverdichtungen durch Abstellen oder Befahren mit Fahrzeugen, Maschinen oder Baustelleneinrichtungen;
9. Feuer machen im Stamm- oder Kronenbereich.

Eine Veränderung liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen erheblich beeinträchtigen, verunstalten oder das Wachstum nachhaltig behindern.

(2) Auf Antrag können durch die Stadt Dassow von den Verboten des Absatzes 1 Befreiungen erteilt werden. Die Befreiungen sind auf das unumgängliche Maß zu beschränken. Sie können mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 5 Ausnahmen

(1) Auf Antrag kann durch die Stadt Dassow eine teilweise oder vollständige Beseitigung oder Veränderung von Bäumen zugelassen werden, wenn

1. von einem Baum Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und keine anderen zumutbaren Möglichkeiten der Gefahrenabwehr bestehen; dies gilt auch, wenn die Gefahren nicht von dem geschützten Baum ausgehen, aber nur durch gegen diesen Baum gerichtete Maßnahmen abgewehrt werden können;
2. Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts dazu verpflichtet sind und sich nicht in anderer zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien können.

(2) Die teilweise oder vollständige Beseitigung oder Veränderung von Bäumen kann auf Antrag von der Stadt Dassow zugelassen werden, wenn

1. bei der Durchführung eines Bauvorhabens, auf das bauplanungsrechtlich Anspruch besteht, im Bereich des Baukörpers und der nach der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung erforderlichen Abstandsflächen geschützte Bäume vorhanden sind und die Bäume auch bei einer zumutbaren Verschiebung oder Veränderung des Baukörpers nicht erhalten werden können;
2. die Erhaltung des Baumes für die bewohnten Gebäude auf dem Grundstück oder auf dem Nachbargrundstück mit unzumutbaren Nachteilen verbunden ist, insbesondere wenn Wohnräume während des Tages nur mit künstlichem Licht benutzt werden können;
3. der geschützte Baum über das allgemeine Schädigungsmaß hinausgehend krank ist und eine Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist ;
4. notwendige Erdarbeiten auf Friedhöfen durchgeführt werden müssen;
5. einzelne Bäume eines größeren Baumbestandes im Interesse der Erhaltung des übrigen Baumbestandes entfernt werden müssen.

(3) Die Ausnahmen sind auf das unumgängliche Maß zu beschränken. Sie können mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6 Zulässige Handlungen

(1) Als zulässige Handlungen erlaubt sind

1. fachgerechte Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen an den Bäumen. Unter fachgerechter Pflege sind diejenigen Grundsätze zu verstehen, die in den einschlägigen DIN bzw. Richtlinien sowie in dem Merkblatt für Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen etc. enthalten sind. Insbesondere sind die "Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege und Baumsanierung" (ZTV-Baumpflege) der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung, Landschaftsbau e. V. (FLL), Troisdorf zu berücksichtigen;
2. Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen am öffentlichen Ver- und Entsorgungsnetz oder an der Fahrbahn und Bankette öffentlicher Straßen einschließlich der Sicherung des Lichtraumprofils, wenn der Träger ausreichende Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen trifft und die Erhaltung der Bäume gesichert ist. Die Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen (DIN 18920, RAS LG 4 der Forschungsgesellschaft für das Straßen- und Verkehrswesen) sind einzuhalten;
3. der Einsatz von Auftausalz zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht im Straßenbereich, wenn der Einsatz sachlich geboten ist und die Verwendung anderer Streumittel zur Verkehrssicherung nicht ausreicht und der Einsatz auf das unvermeidbare Maß beschränkt wird;
4. unaufschiebbare Maßnahmen der Gefahrenabwehr.

(2) Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 2 sind der Stadt Dassow rechtzeitig vor Beginn anzuzeigen. Mit der Maßnahme darf zwei Wochen nach Eingang der Anzeige bei der Stadt Dassow begonnen werden, es sei denn, die Stadt Dassow untersagt die Durchführung. Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 4 sind der Stadt Dassow unverzüglich anzuzeigen.

§ 7 Antragsunterlagen, zuständige Behörde

(1) Ausnahmen und Befreiungen sind bei der Stadt Dassow schriftlich zu beantragen. Der Antrag muss neben der Begründung alle für die Beurteilung notwendigen Angaben und Unterlagen enthalten. Dem Antrag ist eine Planskizze beizufügen, in der die Standorte der auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume sowie die Angaben über Art, Stammumfang und Kronendurchmesser einzutragen sind. Im Einzelfall können weitere Angaben und Unterlagen auf Kosten des Antragstellers verlangt werden.

(2) Antragsberechtigt sind Eigentümer oder Nutzungsberechtigte, nach deren Anhörung auch Dritte, die ein berechtigtes Interesse nachweisen.

(3) Bei Bauanträgen und Bauvoranfragen sind die Unterlagen nach Absatz 1 beizufügen, wenn durch das Vorhaben geschützte Bäume betroffen sind.

(4) Entscheidungen über Ausnahmen und Befreiungen ergehen schriftlich. Sie ergehen unbeschadet privater Rechte Dritter.

§ 8 Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlungen

(1) Ersatzpflanzungen im Geltungsbereich der Satzung hat vorzunehmen oder eine Ausgleichszahlung hat zu leisten, wer

1. auf der Grundlage einer Befreiung nach § 4 Abs. 2 oder einer Ausnahme nach § 5 Abs. 1 oder 2 einen Baum beseitigt;
2. geschützte Bäume beseitigt, zerstört oder solche Handlungen durch Dritte wissentlich duldet, ohne dass eine Ausnahme oder Befreiung vorliegt.

(2) Die Ersatzpflanzung nach Absatz 1 Nr. 1 bemisst sich nach dem Stammumfang des entfernten Baumes. Beträgt der Stammumfang bis zu 100 Zentimeter, ist als Ersatz für den entfernten Baum ein Baum derselben oder zumindest gleichwertigen Art mit einem Mindestumfang von 14-16 Zentimeter zu pflanzen; beträgt der Stammumfang mehr als 100 Zentimeter, ist für jeweils weitere angefangene 50 Zentimeter ein zusätzlicher Baum der vorbezeichneten Art zu pflanzen. Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung ist erst dann erfüllt, wenn und soweit die Ersatzpflanzung nach Ablauf einer Fertigstellungs- und Entwicklungspflege von insgesamt drei Jahren zu Beginn der folgenden Vegetationsperiode angewachsen ist; anderenfalls ist sie zu wiederholen. Die Ausführung der Ersatzpflanzung ist der Stadt Dassow anzuzeigen.

(3) Ersatzpflanzungen sind mit standortgerechten und einheimischen Baumarten vorzunehmen. Zu pflanzen sind Bäume in einer Mindestqualität als 3 mal verpflanzte Hochstämme mit Drahtballen und einem Stammumfang von 14 bis 16 Zentimetern (gemessen in 100 Zentimeter Höhe). Die Ersatzpflanzungen sind innerhalb eines Zeitraums von einem Jahr nach dem Zeitpunkt des Fällens vollständig vorzunehmen. Die Ausführung der Ersatzpflanzung ist der Stadt Dassow anzuzeigen.

(4) Ist die Ersatzpflanzung ganz oder teilweise nicht möglich, ist eine Ausgleichszahlung zu leisten. Nicht möglich ist eine Ersatzpflanzung, wenn ihr rechtliche oder tatsächliche Gründe entgegenstehen.

(5) Die Antragstellerin oder der Antragsteller kann die Ersatzpflanzung durch die Zahlung eines entsprechenden Geldbetrages an die Stadt Dassow abwenden, wenn ihr oder ihm die Ersatzpflanzung auf ihrem oder seinem Grundstück oder, mit Eigentümerzustimmung, auf dem Nachbargrundstück nicht möglich ist oder die Ersatzpflanzung in absehbarer Zeit erneut zu einem der Ausnahme- bzw. Befreiungstatbestände führen würde. In diesem Fall setzt die Stadt Dassow die Geldleistung entsprechend der zu fordernden Ersatzpflanzung fest. Das gilt auch, wenn die oder der Antragsteller die Verpflichtung nach Absatz 1 nicht erfüllen.

(6) Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem Wert des Baumes, mit dem ansonsten eine Ersatzpflanzung erfolgen müsste, zuzüglich einer Pflanz-, Pflege- und Grunderwerbskostenpauschale von 35 % des Nettoerwerbspreises. Der Wert des Baumes wird auf der Grundlage von Lieferpreisen aus aktuellen Baumschulkatalogen ermittelt.

(7) Die Einnahmen aus der Ausgleichszahlung sind zur Anpflanzung von Bäumen und/oder zur Pflanzung heimischer Gehölze zu verwenden. Im Einzelfall kann die Ausgleichszahlung auch für baumpflegerische und standortverbessernde Maßnahmen durch die Stadt Dassow oder für die Gewährung von Zuschüssen an Private für entsprechende Maßnahmen von Bäumen im Geltungsbereich der Satzung verwendet werden.

§ 9

Beschädigung von geschützten Bäumen

Wer nach dieser Satzung geschützte Bäume beschädigt oder die Beschädigung durch Dritte wissentlich duldet und damit dem in § 1 genannten Schutzzweck zuwiderhandelt, ist verpflichtet, die Schadensursachen umgehend abzustellen und Sanierungsmaßnahmen im Einvernehmen mit der Stadt Dassow durchzuführen.

§ 10

Folgenbeseitigung, Anordnung von Maßnahmen

(1) Wer geschützte Bäume ohne erforderliche Ausnahmegenehmigung nach § 5 oder Befreiung nach § 4 entfernt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert oder derartige Eingriffe vornehmen lässt, ist auf Verlangen der Stadt Dassow verpflichtet, an derselben Stelle auf eigene Kosten die entfernten oder zerstörten Bäume in angemessenem Umfang durch Neupflanzungen zu ersetzen oder ersetzen zu lassen oder die sonstigen Folgen der verbotenen Handlungen zu beseitigen. § 8 Absatz 2 und Absatz 5 bis 7 gilt entsprechend.

(2) Eigentümern oder Nutzungsberechtigten eines Grundstückes ist Gelegenheit zu geben, Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung geschützter Bäume selbst durchzuführen, sofern dies zur Werterhaltung der Bäume erforderlich ist.

(3) Die Stadt Dassow kann anordnen, dass Eigentümer oder Nutzungsberechtigter des Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung der geschützten Bäume

1. auf seine Kosten durchführt;
2. unterlässt, wenn sie dem Schutzzweck dieser Satzung zuwider laufen;
3. durch die Stadt oder durch einen von ihr Beauftragten duldet und die dabei entstehenden Kosten trägt;
4. durch die Stadt oder durch einen von ihr Beauftragten duldet, soweit die Durchführung der Maßnahmen dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten im Einzelfall nicht zuzumuten ist. Letzteres gilt insbesondere in Vorbereitung und Durchführung von öffentlichen Baumaßnahmen.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes zum Schutz der Natur und der Landschaft im Lande Mecklenburg-Vorpommern handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot nach § 4 zuwiderhandelt, soweit nicht eine Ausnahme nach § 5 oder eine Befreiung nach § 4 erteilt worden ist.

(2) Die Höhe der Geldbuße bestimmt sich nach § 70 Abs. 1 Nr. 1 des Landesnaturschutzgesetzes. Für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist der Amtsvorsteher des Amtes Ostseestrand zuständig.

§ 12
In – Kraft - Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Dassow , den *16.03.2004*

Wj
Weiss

Bürgermeisterin



Hinweis auf § 31 Abs. 2 LNatG M-V

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.